



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. August 2020

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	385	194	Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	388	
187	Bekanntmachung Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasleitung Nr. 1/200 (Zollvereinring) im Abschnitt der 19. Umlegung auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen sowie der notwendigen Folgemaßnahmen als auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Gelsenkirchen und Marl	385	195	Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	389
188	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	387	196	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	389
189	Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	387	197	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	389
190	Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	388	198	Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) - Absage des Erörterungstermins -	390
191	Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	388	199	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	390
192	Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	388	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	390	
193	Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	388	200	Tagesordnung 12. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 18.08.2020, 15.00 Uhr, im Studieninstitut EmscherLippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 8	390

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 187 Bekanntmachung**
Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasleitung Nr. 1/200 (Zollvereinring) im Abschnitt der 19. Umlegung auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen sowie der notwendigen Folgemaßnahmen als auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Gelsenkirchen und Marl

Bezirksregierung Münster Münster, den 03.08.2020
25.05.01.01 – 3/19

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 03.08.2020 – Az.: 25.05.01.01-3/19 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasleitung Nr. 1/200 (Zollvereinring) im Abschnitt der 19. Umlegung auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen sowie der notwendigen Folgemaßnahmen als auch landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Gelsenkirchen und Marl gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.

V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 4 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Open Grid Europe GmbH.

II.

1. Der Planfeststellungsbeschluss und die relevanten Planunterlagen stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum **vom 24.08.2020 bis zum 07.09.2020 einschließlich**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren -> **Planfeststellung Energie**
Stichwort:

Planfeststellung für die 19. Umlegung der Erdgasleitung Zollvereinring auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

2. Als zusätzliches Informationsangebot liegt eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichung bei den Städten Gelsenkirchen, Marl und Essen zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Stadt Gelsenkirchen**, Raum 2.15/2.17, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen

Die Einsichtnahme ist unter vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei folgendem Ansprechpartner möglich:

Herr Harges (0209) 169-4584

- **Stadt Marl**, Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Stadthaus 1, Gebäude 2, Zimmer 2.0.16, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl

Montag, Dienstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch, Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Einsichtnahme während der o. a. Dienstzeiten ist unter vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei folgenden Ansprechpartnern möglich:

Jörg Gomm-Schönberg (02365) 99-6005

Petra Viehweg (02365) 99-6002

- **Stadt Essen**, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 5. Etage, Zimmer 501, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, während der Dienststunden

Montags, Dienstag und

Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 15:30 Uhr

Freitag 08:00 – 15:00 Uhr

Die Einsichtnahme während der o. a. Dienstzeiten ist unter vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei folgendem Ansprechpartner möglich:

Jürgen Höke (0201) 88-61354

3. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster in gedruckter oder digitaler Form angefordert werden.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan der Open Grid GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, im nachfolgenden „Vorhabenträgerin“ (VHT) genannt, für

- die Errichtung und den Betrieb der Erdgasleitung 1/200 Zollvereinring auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen
- einschließlich der hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen an Gewässern, Verkehrswegen, Anlagen Dritter und sonstiger notwendiger Folgemaßnahmen
- als auch die landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Gelsenkirchen und Marl

wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Rechtsgrundlage der Planfeststellung sind die §§ 43 ff. des

Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 4 ff. UVPfG in der derzeit geltenden Fassung.

Aufgrund der nachfolgenden unter Abschnitt B dieses Beschlusses dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die planfestgestellte Maßnahme unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen in Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, soweit in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan jedoch voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht

für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach 63 09, 48033 Münster)

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 8 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (§ 74 Abs. 4 S. 2 u. 3, Abs. 5 S. 3 VwVfG NRW, § 27 UVPfG, § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

**(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach
63 09, 48033 Münster)**

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG).

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez. Mersmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 385-387

188 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Frau

Tanja Görder

Letzte hier bekannte Anschrift:

Uhlandstr. 38
32105 Bad Salzuflen

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 14. Februar 2020 - 27.1.2.7-50S0-442625-1 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Albrecht-Thaer-Str. 9
- Raum N 3063 –
48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 03.08.2020 Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Scholz
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 387

189 Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 05.08.2020
500-0875785-A23a.0006/20 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH in Marl hat gemäß § 23a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine störfallrelevante Änderung des Rückkühlwerks XVI, das Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 60, Flurstück 55), angezeigt. Die Anlage ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Umrüstung der Desinfizierung des Rückkühlwerkes auf das Chlordioxidverfahren.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 387

190 Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 05.08.2020
500-0875785-A23a.0005/20 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH in Marl hat gemäß § 23a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine störfallrelevante Änderung des Rückkühlwerks XV, das Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 60, Flurstück 55), angezeigt. Die Anlage ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Umrüstung der Desinfizierung des Rückkühlwerkes auf das Chlordioxidverfahren.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 388

191 Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 05.08.2020
500-0875785-A23a.0007/20 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH in Marl hat gemäß § 23a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine störfallrelevante Änderung des Rückkühlwerks XIV, das Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 60, Flurstück 55), angezeigt. Die Anlage ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Umrüstung der Desinfizierung des Rückkühlwerkes auf das Chlordioxidverfahren.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 388

192 Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 05.08.2020
500-0875785-A23a.0142/20 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH in Marl hat gemäß § 23a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine störfallrelevante Änderung des Rückkühlwerks V, das Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebs-

grundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 60, Flurstück 55), angezeigt. Die Anlage ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Umrüstung der Desinfizierung des Rückkühlwerkes auf das Chlordioxidverfahren.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 388

193 Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 05.08.2020
500-0875785-A23a.0145/20 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH in Marl hat gemäß § 23a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine störfallrelevante Änderung des Rückkühlwerks III, das Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 60, Flurstück 55), angezeigt. Die Anlage ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Umrüstung der Desinfizierung des Rückkühlwerkes auf das Chlordioxidverfahren.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 388

194 Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 05.08.2020
500-0875785-A23a.0144/20 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH in Marl hat gemäß § 23a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine störfallrelevante Änderung des Rückkühlwerks I, das Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 60, Flurstück 55), angezeigt. Die Anlage ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Umrüstung der Desinfizierung des Rückkühlwerkes auf das Chlordioxidverfahren.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 388-389

195 Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 05.08.2020
500-0875785-A23a.0004/20 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH in Marl hat gemäß § 23a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine störfallrelevante Änderung des Rückkühlwerks XIII, das Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 60, Flurstück 55), angezeigt. Die Anlage ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Umrüstung der Desinfizierung des Rückkühlwerkes auf das Chlordioxidverfahren.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 389

196 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 05.08.2020
500-53.0079/19/9.2.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Trans Tank GmbH, Am Stadthafen 60 in 45881 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der bestehenden Anlage die der Lagerung von Flüssigkeiten dient auf dem Grundstück Am Stadthafen 60 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Heßler, Flur 4, Flurstück 607), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Anbindung der Rohrfernleitung GE 4 (FL-157) für den Transport von Diesel an das bestehende Tanklager, die Anbindung der neuen bereits genehmigten Tanke 101-103 an die Rohrfernleitung GE 2 (FL-79) für den Transport von Jet A-1 Kraftstoff sowie die Errichtung und der Betrieb einer Filter-/Wasserabscheiderstation (FWS) für Jet A-1 Kraftstoff.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen relevanten Einfluss auf die Immissionssituation der Anlage hat. Eine Gefährdung von Wasser und Boden kann ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben beeinflusst die sich im Einwirkungsbereich befindlichen, ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht weiter unterschritten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Reineke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 389

197 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 06.08.2020
500-53.0029/20/8.1.1.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Im Emscherbruch 11, 45699 Herten, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Abfallverbrennungsanlage RZR Herten auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 34) vorgelegt.

Der Änderungsantrag betrifft sowohl die Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage (SM-Anlage), als auch die Industriemüll-Verbrennungsanlage (IM-Anlage) des RZR Herten.

Gegenstand des Antrages ist:

1. Änderung der SM-Anlage

- Ausbau und nur noch bedarfsweise Installation und Nutzung der zwei Rotorscheren zur Zerkleinerung von Sperrmüll
- Modifizierung der Brandschutzeinrichtungen im Siedlungsmüllbunker

2. Änderungen der IM-Anlage

- Änderung des Ableitwiderstands des Bodens der Multifunktionsfläche
- Erweiterung des Abfallartenkatalogs für den Einsatz wässriger Abfälle in den Nachbrennkammern der IM-Linien um den Abfallschlüssel 06 03 13
- Modifizierung der Verladearme für die Entladung flüssiger Abfälle an der Sonderchargenstation, der Monochargenstation sowie an der Annahmestelle für den Tank 35
- Änderung der Mengmessmethode der über die Aufgabenbelangen in die Nachbrennkammern der IM-Anlage aufgegebenen Abfälle aus der Monochargenstation

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen die beantragten Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld wurde ermittelt, ob für die Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass die Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragten Änderungen keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation haben. Die Vorhaben führen im Vergleich zum genehmigten Zustand zu keiner Veränderung der für die Emissionen der Anlage maßgeblichen Parameter,

wie zum Beispiel der maximalen Abgasmengen und deren Schadstoffbelastungen. Ferner ändern sich die Geräusch- und Abwassersituation nicht und es sind keine Auswirkungen auf Boden und Grundwasser zu erwarten.

Der für den Betriebsbereich ermittelte angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten bleibt unverändert.

Weiterhin führen die Vorhaben zu keiner negativen Beeinträchtigung der im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete.

Andere Schutzgüter sind nicht betroffen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Peter Eller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 389-390

**198 Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 1 Industrie-
kläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsver-
ordnung (IZÜV)
- Absage des Erörterungstermins -**

Bezirksregierung Münster Herten, den 03.08.2020
500-0875785-W24/2020 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl hat die Genehmigung zum Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 42) gemäß § 60 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt.

Da nur eine Einwendung gegen den oben genannten Antrag eingegangen ist, wird der für den 20.08.2020 vorgesehene Erörterungstermin gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV abgesagt.

Im Auftrag
gez. Robert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 390

**199 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster Münster, den 31.07.2020
54.18.01-384/2020.0001

Der Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL) hat am 02.07.2020 eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser und Einleitung in ein Gewässer (hier: Mühlentbach) beantragt. Zweck der Gewässerbenutzungen ist eine temporäre (bauzeitliche) Wasserhaltung für den Neubau des Wasserwerks „Dörenthe“. Die Gewässerbenutzung wird für eine Gesamtentnahmemenge von 745.030 m³ über eine Dauer von 19 Monaten beantragt. Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die o. g. Gewässerbenutzungen durch die Bezirksregierung Münster auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin vorgenommen. Im Rahmen der Prüfung wurde das Dezernat 51 (Natur und Landschaft) der Bezirksregierung Münster und die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt beteiligt.

Nach Prüfung wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien durch die Gewässerbenutzungen zu besorgen sind. Maßgebend ist hierbei, die geringe ökologische Empfindlichkeit des Standortes, da lokal nur wenige Schutzgüter i. S. d. UVPG vorhanden sind. Weiter ist maßgebend, dass die Merkmale des Vorhabens vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Ergebnis der Prüfung ist daher, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Alexander Perli-Schwarz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 390

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**200 Tagesordnung
12. Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes für das Studieninstitut für
kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am
18.08.2020, 15.00 Uhr, im Studieninstitut
EmscherLippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten,
Raum 8**

Öffentlicher Teil

1. Aktuelle Entwicklung in der Aus- und Fortbildung
2. Neue Prüfungsordnung VL I
3. Neue Prüfungsordnung VL II
4. Neufassung der Entgeltordnung
5. Neue Entschädigungsregelungen für die Mitwirkung an Prüfungen am Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe
6. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

7. Personalangelegenheiten: Einstellung einer hauptamtlichen Lehrkraft gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe e) der Zweckverbandssatzung
8. Personalangelegenheiten: Beförderung einer Beamtin
9. Personalangelegenheiten: Beförderung einer Beamtin Recklinghausen, 04.08.2020



Huxel
Stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 390

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster